

Wahl der zweiten Fremdsprache

Korrektur der getroffenen Wahl Französisch – Latein

NEUER Prozess ab Sj. 2025/26

Version: 10.10.2025

Im Verlauf von Klasse 6

In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Sprach-Umwahl bis zum Halbjahreswechsel möglich. Es ist dabei immer der Einzelfall aus pädagogischer Sicht zu berücksichtigen, weswegen keine Ausschlussfristen festgelegt werden können.

Der Antrag auf Sprach-Umwahl muss immer schriftlich durch die Erziehungsberechtigten erfolgen und an den Schulleiter gerichtet sein. Dieser Antrag ist durch eine schriftliche, ausführliche Begründung des Wechselwunsches durch den betroffenen Schüler/die betroffene Schülerin zu ergänzen.

Schulwoche(n) 1 und 2 (Kennenlernphase)

- In den ersten zwei Schulwochen muss der gewählte Sprachunterricht besucht werden.

Schulwoche 3 bis Halbjahreswechsel

- Der Schüler/die Schülerin muss seinen/ihren Umwahlwunsch dem entsprechenden Fachlehrer begründet mitteilen und mit ihm diesen zeitnah und ausführlich besprechen.
- Die Fachlehrkraft informiert den/die Klassenlehrer/-in.
- Der/die Klassenlehrer/-in erfragt die aktuelle „Notenlage“, das Arbeitsverhalten und die Disziplin des Schülers/der Schülerin und recherchiert die Zeugnisnoten aus Klasse 5.
- Anschließend findet ein Gespräch zur realistischen Erfolgseinschätzung mit dem/der aktuellen Fachlehrer/in, dem Fachvorsitz des Faches, zu dem der Wechsel erfolgen soll, dem Schüler/der Schülerin, dem/den Erziehungsberechtigten und dem/der Klassenlehrer/-in statt.
- Bleibt der Umwahlwunsch bestehen, müssen die Eltern und der Schüler/die Schülerin diesen jeweils schriftlich an die Schulleitung richten und begründen (s.o.).
- Der/die Klassenlehrer/-in bespricht die Angelegenheit mit der Schulleitung.
- Der Schulleiter trifft dann eine pädagogische Entscheidung unter Berücksichtigung organisatorischer Gegebenheiten (insbesondere der Gruppengröße in Latein).
- Die Entscheidung und die daran geknüpften Bedingungen werden den Eltern durch die Schulleitung schriftlich mitgeteilt.
- Ein abermaliger Sprachwechsel ist ausgeschlossen.
- Wurde dem Umwahlwunsch stattgegeben, verpflichtet sich der Schüler/die Schülerin zu folgendem Vorgehen:
 - Der fehlende Unterrichtsstoff muss innerhalb eines festgelegten Zeitraumes nachgeholt werden.
 - Das Gleiche gilt für Klassenarbeiten, die in entsprechender Anzahl nachgeschrieben werden müssen.
 - Der Schüler/die Schülerin muss damit rechnen, dass auch eine mündliche Leistungsfeststellung über den nachzulernenden Stoff erfolgt.

Nach dem Halbjahreswechsel

- Im weiteren Verlauf der Klassen 6 und in den Folgejahren ist ein Sprachwechsel grundsätzlich nicht mehr möglich.